



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generaldirektion Bildung und Kultur

Kultur, Politik im audiovisuellen Bereich und Sport

Politik im audiovisuellen Bereich

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag Nr. GD EAC/59/02, zu vergeben im offenen Verfahren und durch Ausschreibung

TITEL: Studie zur audiovisuellen Landschaft und zu den staatlichen Maßnahmen der Beitrittsländer im audiovisuellen Sektor

• EINLEITUNG - BESCHREIBUNG DES AUFTRAGSRAHMENS

Diese Ausschreibung erfolgt im Rahmen der Überprüfung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ (Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates (siehe http://europa.eu.int/comm/avpolicy/regul/regul_de.htm) zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität). Diese Richtlinie gehört zum gemeinschaftlichen Besitzstand, den die Beitrittsländer übernehmen und spätestens bis zu ihrem Beitritt zur Europäischen Union (EU) umsetzen müssen.

• AUFTRAGSGEGENSTAND

2.1. Beschreibung des Auftragsgegenstands

Studie zur audiovisuellen Landschaft und zu den staatlichen Maßnahmen der Beitrittsländer im audiovisuellen Sektor

Die Studie erstreckt sich auf die dreizehn Länder, die den Beitritt zur Europäischen Union beantragt haben, nämlich Polen, Ungarn, die tschechische Republik, die Slowakei, Bulgarien, Rumänien, Slowenien, Estland, Litauen, Lettland, Zypern, Malta und die Türkei.

Seit 1998 und der Aufnahme der Beitrittsverhandlungen hat sich die Medienlandschaft der Beitrittsländer — insbesondere in den Ländern Mittel- und Osteuropas, in denen sich bereits durch den Regimewechsel ein Wandel vollzogen hatte — weitgehend verändert. Dies gilt auch für die staatlichen Maßnahmen und den jeweilige Regulierungsrahmen im Bereich des audiovisuellen Sektors. Diese intensive Phase des wirtschaftlichen Wandels und der Anpassung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften (u. a. die progressive Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes betreffend die Politik im audiovisuellen Bereich, d. h. vor allem der Richtlinie ohne Grenzen) setzt sich weiterhin fort, wobei häufig recht unterschiedliche Ergebnisse zu verzeichnen sind, vor allem was die technologische Entwicklung betrifft. Auch was die Übernahme des

gemeinschaftlichen Besitzstandes anbelangt, sind die einzelnen Beitrittsländer mehr oder weniger weit fortgeschritten.

Mit Blick auf den Beitritt dieser Länder sollen im Rahmen dieser Studie die Kenntnisse der audiovisuellen Landschaft und der Politik der Beitrittsländer in diesem Sektor vertieft werden, damit zum einen Aufschluss über den Kontext, in dem der gemeinschaftliche Besitzstand umgesetzt wird, gegeben wird und zum anderen die Standpunkte der zukünftigen Mitgliedstaaten bei kommenden Diskussionen über die Politik im audiovisuellen Bereich antizipiert und besser verstanden werden können.

Für die Zwecke dieser Studie umfasst der Begriff „audiovisuelle Landschaft“ folgende Bereiche: Fernsehen, Rundfunk, Kino, Videospiele sowie Multimedien und zwar sowohl unter dem Aspekt der Produktion als auch unter dem des Vertriebs/der Verbreitung (einschl. via Kabel und Satellit).

Was die Untersuchung der Programme oder Aktionen betrifft, welche die Beitrittsländer im Rahmen der Zusammenarbeit mit Drittländern und Ländern, die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, entwickeln, wird die Studie über den audiovisuellen Sektor hinaus auf weitere Kulturbereiche (Verlagswesen, darstellende Künste, Kulturinstitutionen, Kulturerbe) ausgedehnt.

Unter „staatliche Maßnahmen“ versteht man sämtliche gesetzlichen und finanziellen Maßnahmen, die von der öffentlichen Hand oder im Zusammenwirken mit ihr zur Regelung oder Förderung des audiovisuellen Sektors ergriffen werden. Darunter fallen auch die Kooperationsabkommen mit Drittländern sowie die Kooperationsprogramme und -aktionen im audiovisuellen Sektor und im Kulturbereich.

Die Studie umfasst zwei Teile:

I. Eine nach Ländern gegliederte Analyse, die folgende Teile umfassen muss:

1) Eine Beschreibung des Istzustands unter Berücksichtigung folgender Aspekte:

1.1. Staatliche Maßnahmen: Geltende Rechtsvorschriften¹ (einschl. in Vorbereitung befindlicher Änderungen), Regulierungsrahmen, Verfahren für die finanzielle Förderung im audiovisuellen Bereich (siehe oben) sowie Verknüpfungen mit anderen politischen Maßnahmen (u.a. in den Bereichen Kultur, Sprache und Identität). Kooperationsprogramme, -aktionen und -abkommen mit Ländern, die nicht der EU und dem EWR angehören, im audiovisuellen Sektor und im Kulturbereich (siehe oben). Dieser Teil muss insbesondere die Quellen der Grundlagentexte umfassen sowie eine Zusammenfassung deren Inhalts – falls die Texte in einer der Amtssprachen vorliegen, sind sie als Anlage beizufügen – sowie der Aktionen oder Verfahren, auf die sie sich beziehen.

1.2. Audiovisueller Markt: Akteure (Rolle, Eigentumsverhältnisse, Finanzierungsform, Marktanteil, Umfang und Art der Produktion/Verbreitung usw.) sowie deren

¹ Zum Beispiel Rechtsvorschriften in folgenden Bereichen: Werbung, Sponsoring, Teleshopping, Jugendschutz, Klassifizierung der audiovisuellen Werke, Recht auf Gegendarstellung, Medienvielfalt, Förderung der Produktion und Verbreitung von Fernsehprogrammen.

Organisation (Gewerkschaften, Interessengruppen usw.), gegebenenfalls einschl. der Selbstregulierungsmechanismen.

1.3. Systeme für die Regulierung und/oder Verwaltung und Förderung: Organisationen, die in die Aufgaben betreffend die Regulierung, die Überwachung, die Sanktionen und die Verwaltung der öffentlichen Mittel (insbesondere Fördermechanismen) eingebunden sind, Verfahren zur Ernennung ihrer Mitglieder, Intensität der Koordinierung zwischen diesen Organisationen, Humanressourcen, Finanzmittel, Anzahl und Art der von den zuständigen Behörden getroffenen Entscheidungen, Fristen und Ergebnisse im Fall von Beschwerden.

- 2) Einen analytischen Teil, der Aufschluss gibt über das den audiovisuellen Sektor beeinflussende sozio-politische Klima, die treibenden Kräfte der Entwicklung des audiovisuellen Markts, die Standpunkte der Schlüsselakteure und deren Meinung zur Funktionsweise der vorhandenen Regulierungssysteme. Die Analyse erstreckt sich des Weiteren auf die Prioritäten und Tendenzen im Rahmen der Kooperation mit Drittländern (Nicht-EU- und Nicht-EWR-Länder) im audiovisuellen und kulturellen Bereich.
- 3) Einen prospektiven Teil, in dem die wesentlichen Herausforderungen der nächsten Jahre und die einschlägigen Standpunkte der Schlüsselakteure skizziert werden und ein Überblick über sämtliche von der öffentlichen Hand und/oder den Schlüsselakteuren geplanten bzw. angestrebten Maßnahmen gegeben wird.

II. Schlussfolgerungen: Aufgrund des analytischen und des prospektiven Teils (siehe oben) sollen die Schlussfolgerungen eine vergleichende Analyse der audiovisuellen Landschaft der Beitrittsländer ermöglichen. Aus dieser Analyse und den Elementen des Zusammenspiels zwischen den audiovisuellen Märkten und den nationalen oder gemeinschaftlichen Maßnahmen müssen sich einige Schwerpunkttrends in der Entwicklung des audiovisuellen Sektors in diesen Ländern ableiten lassen. Diese Schlussfolgerungen müssen folglich Elemente für die Bewertung der wirtschaftlichen und politischen Auswirkungen der Erweiterung auf die Politik der Gemeinschaft im audiovisuellen Bereich liefern.

2.2 Methodik

Die vom Auftragnehmer angewandte Methodik ist für jeden einzelnen Teil der oben erläuterten Studie ausführlich zu beschreiben. Besonderes Augenmerk ist folgenden Aspekten zu schenken: Identifizieren der Informationsquellen (u. a. sind Gespräche mit den Schlüsselakteuren zu führen) sowie Sammeln, Verarbeitung, Analyse und Präsentation der Daten und Informationen. Dies gilt für alle unter die Studie fallenden Länder. Überdies ist ein Arbeitsplan zu unterbreiten.

2.3 Einzelheiten zu den Verträgen

Der Auftragnehmer muss an Sitzungen in Brüssel teilnehmen, um

- die Studie in die Wege zu leiten,
- die einzelnen Berichte zu präsentieren.

Die Arbeiten sind am satzungsmäßigen Firmensitz durchzuführen, mit Ausnahme der für

die Datensammlung und -analyse erforderlichen Dienstreisen. Die Studien sind innerhalb von sechs Monaten abzuschließen. Eine Weitervergabe ist zulässig, vorausgesetzt dies wird im Angebot festgehalten und die Kommission erklärt sich mit dem Nachunternehmer einverstanden.

3. ZU UNTERBREITENDE BERICHTE UND SONSTIGE UNTERLAGEN

Die Kommission wird den Auftragnehmer auffordern, drei Monate nach Unterzeichnung des Vertrags einen Zwischenbericht vorzulegen. Sechs Monate nach Vertragsunterzeichnung ist der Schlussbericht mit einer detaillierten Finanzübersicht einzureichen.

Sämtliche Unterlagen sind auf Englisch oder Französisch vorzulegen, mit Ausnahme der Zusammenfassung des Schlussberichts, die auf Deutsch, Englisch und Französisch einzureichen ist. Die Zwischenberichte sind in dreifacher Ausfertigung auf Papier und in elektronischer Form (Microsoft/Word 97) zu übermitteln. Der Schlussbericht ist in zehnfacher Ausfertigung auf Papier sowie als elektronische Fassung im Format Microsoft/Word 97 und HTML-Format zu übermitteln.

Zwischenbericht

Im Zwischenbericht ist die angewandte Methodik ausführlich zu beschreiben. Der Zwischenbericht muss eine Aufstellung der bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Analyseergebnisse sowie einen Zeitplan für die weitere Durchführung der Aufgaben enthalten. Dieser Bericht ist innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Bezugszeitraums vorzulegen.

Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Anmerkungen der Kommission übermittelt der Auftragnehmer der Kommission die endgültige Fassung des Zwischenberichts, in der entweder die Anmerkungen berücksichtigt oder abweichende Auffassungen dargelegt sind.

Der Zwischenbericht gilt als genehmigt, wenn die Kommission nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Berichts ausdrücklich Stellung genommen hat.

Schlussbericht

Im Schlussbericht sind die gemäß dem Vertrag durchgeführten Arbeiten und die erzielten Ergebnisse zu beschreiben. Spätestens 30 Tage nach Ablauf der Sechs-Monatsfrist ist der Kommission ein Berichtsentwurf zu unterbreiten. Die Kommission informiert den Auftragnehmer darüber, ob der Entwurf angenommen wurde, oder sie übermittelt ihm ihre Anmerkungen. Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Anmerkungen der Kommission übermittelt der Auftragnehmer der Kommission die endgültige Fassung des Schlussberichts, in der entweder die Anmerkungen berücksichtigt oder abweichende Auffassungen dargelegt sind.

Hat die Kommission innerhalb eines Monats nach Eingang des Berichtsentwurfs nicht ausdrücklich Einwände erhoben, kann der Auftragnehmer die Genehmigung des Berichts schriftlich anfordern.

Der Schlussbericht gilt als genehmigt, wenn die Kommission nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Berichts ausdrücklich Stellung genommen hat.

Der Schlussbericht muss auch eine ausführliche Zusammenfassung enthalten.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- Erste Zahlung in Höhe von 30 % des Gesamtbetrags innerhalb von 60 Tagen nach Vertragsunterzeichnung durch beide Vertragsparteien;
- 30 % des Gesamtbetrags nach Eingang des Zwischenberichts bei der Kommission und dessen Genehmigung durch die Kommission;
- Restbetrag innerhalb von 60 Tagen nach Genehmigung des Schlussberichts durch die Kommission.

Die Zahlungen erfolgen auf das Konto des Auftragnehmers gegen Vorlage entsprechender Rechnungen.

5. DAS ANGEBOT IST UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BESTIMMUNGEN DES MUSTERVERTRAGS IM ANHANG ZU DIESER AUSSCHREIBUNG ZU ERSTELLEN (ANHANG 1).

6. DAS ANGEBOT MUSS UNBEDINGT FOLGENDES ENTHALTEN:

- Sämtliche Angaben und Unterlagen, die die Vergabestelle benötigt, um die Angebote gemäß den Auswahlkriterien nach Punkt 9 und den Zuschlagskriterien nach Punkt 10 auswerten zu können;
- eine Beschreibung der Methodik, die der Auftragnehmer anzuwenden gedenkt, einschl. einer ausführlichen Erläuterung folgender Aspekte: Datensammlung, -verarbeitung, -analyse und -präsentation.
- Angaben zur Bankverbindung (Kontonummer, Kontoinhaber, Bezeichnung, Adresse und Bankleitzahl der zuständigen Zweigstelle, BIC/SWIFT-Code); hierfür kann der Vordruck in Anhang 5 („Angaben zum Bieter“) verwendet werden;
- eine Erklärung, aus der hervorgeht, ob der Bieter mehrwertsteuerpflichtig ist oder nicht, sowie die Mehrwertsteuernummer bzw. den Nachweis über die MwSt.-Befreiung;
- den Preis gemäß Punkt 7.

7. DER BIETER SEI IM ZUSAMMENHANG MIT DEM PREISANGEBOT AUF FOLGENDE PUNKTE HINGEWIESEN:

- Es ist der Gesamtbetrag, einschl. Reisekosten, anzugeben. Der Preis darf die Höchstgrenze von 220.000 € nicht überschreiten.
- Das Preisangebot ist in Euro zu erstellen. Bieter aus Ländern außerhalb der Euro-Zone müssen die Umrechnungskurse zugrunde legen, die in der C-Reihe des Amtsblatts der

Europäischen Gemeinschaften am Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung veröffentlicht wurden.

- Für das Angebot ist ein Pauschalpreis (in Euro) anzugeben.
- Bei den Preisen muss es sich um unveränderliche Festpreise handeln.
- Bei den Preisangaben ist zu bedenken, dass die Europäische Kommission gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften von sämtlichen Steuern und Abgaben einschließlich der Mehrwertsteuer befreit ist; diese Steuern und Abgaben dürfen daher nicht in die Berechnung des Preises für das Angebot einfließen. Der Mehrwertsteuerbetrag ist separat auszuweisen. Dieser Betrag wird bei der Auftragserteilung nicht berücksichtigt.

8. DIE ANGEBOTE SIND IN EINER DER AMTSSPRACHEN DER EUROPÄISCHEN UNION IN DREIFACHER AUSFERTIGUNG EINZUREICHEN.

9. AUSWAHLKRITERIEN

Die Bieter dürfen sich nicht in einer der in Artikel 29 der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209 vom 24. Juli 1992) genannten Situationen befinden, die einen Ausschluss von der Ausschreibung bedingen.

Die Bieter haben folgende Nachweise zu erbringen:

- a) Nachweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Voraussetzung zur Durchführung der Arbeiten, die Gegenstand dieser Ausschreibung sind. Dieser Nachweis kann durch eine oder mehrere der folgenden Unterlagen erbracht werden:
- Bankauskünfte,
 - Bilanzen oder Bilanzauszüge,
 - Erklärung über den Gesamtumsatz sowie den Umsatz mit einschlägigen Dienstleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren.

Falls der Bieter in einem begründeten Fall nicht in der Lage ist, die von der Vergabestelle verlangten Unterlagen vorzulegen, kann er seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit mit anderen Unterlagen belegen, die von der Vergabestelle als geeignet erachtet werden. Handelt es sich beim Auftragnehmer um eine natürliche Person, muss er außerdem den Nachweis seiner Selbständigkeit erbringen. Hierzu sind Bescheinigungen über die Sozialversicherung und die Verpflichtung zur Zahlung der Mehrwertsteuer bzw. der Nachweis der Mehrwertsteuerbefreiung vorzulegen.

- b) Nachweis über Erfahrung und durchgeführte Arbeiten im audiovisuellen Sektor und/oder in allen oder einigen Beitrittsländern.
- c) Nachweis ihrer Fähigkeit, ein Team einzusetzen, das die Studie effizient durchführt und zur Arbeit in allen Beitrittsländern befähigt ist.

Den Angebotsunterlagen sind ebenfalls beizufügen:

- 1) Organisationsplan der Einrichtung sowie die Lebensläufe der für die Studie zuständigen Mitarbeiter und potenziellen Partner mit Angaben zu deren Berufserfahrung, zu ihren Aufgaben im Rahmen der Evaluierung und zur Qualifikation der einzelnen Partner und ihren Sprachkenntnissen;
- 2) Aufstellung der wichtigsten in den letzten drei Jahren ausgeführten Aufträge unter Angabe von Auftragsgegenstand, Auftragswert, Ausführungszeitpunkt und Auftraggeber (öffentlich oder privat);
- 3) Liste der an den Arbeiten in allen Beitrittsländern beteiligten Partner, falls ein einzelner Auftragnehmer eine Partnerschaft vertritt, um die Bedingungen für diesen Auftrag zu erfüllen.

Bei Firmenzusammenschlüssen oder Gruppen von Dienstleistungserbringern, die ein Angebot einreichen, sind genaue Angaben zu Rolle, Qualifikationen und Erfahrung jedes Mitglieds zu machen. Die Kommission schließt mit einem einzigen Auftragnehmer einen Vertrag (siehe Punkt 2).

N.B.: Die Bieter, die einen dieser Nachweise nicht erbringen, werden nicht berücksichtigt.

10. ZUSCHLAGSKRITERIEN

Den Zuschlag erhält das auf der Grundlage folgender Kriterien wirtschaftlich günstigste Angebot:

- Relevanz und Qualität der Methodik (40 %),
- Arbeitsplan (20 %),

Preis.

11. MIT DER EINREICHUNG EINES ANGEBOTS ERKENNT DER BIETER DIE „VERDINGUNGSORDNUNG - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE VERGABE VON LEISTUNGEN“ DER KOMMISSION SOWIE SÄMTLICHE BESTIMMUNGEN DER VORLIEGENDEN LEISTUNGSBESCHREIBUNG, DER AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG EINES ANGEBOTS SOWIE GGF. ZUSÄTZLICHER UNTERLAGEN AN.

12. **ZUR TEILNAHME AN DIESER AUSSCHREIBUNG ZUGELASSEN SIND BIETER AUS DEN MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION, AUS DEN LÄNDERN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMES UND AUS DEN UNTERZEICHNERSTAATEN DES GATT-VERTRAGS ENTSPRECHEND DEM GRUNDSATZ DER GEGENSEITIGKEIT.**
13. **DER BIETER IST SECHS MONATE LANG AN SEIN ANGEBOT GEBUNDEN, GERECHNET AB DEM TERMIN FÜR DIE EINREICHUNG DER ANGEBOTE.**
14. **DEM ANGEBOT IST EIN VOM BIETER ODER EINEM BEVOLLMÄCHTIGTEN UNTERZEICHNETES BEGLEITSCHREIBEN* BEIZUFÜGEN.**

Die Unterzeichnung des Angebots bindet den Bieter gegenüber dem Auftraggeber. Der Bieter hat genaue Angaben zu seiner Einrichtung zu machen: Firma (vollständige Bezeichnung), gegebenenfalls Abkürzung, gegebenenfalls Akronym, Rechtsstellung (Vereinigung, Handelsgesellschaft, Hochschule usw.), Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Anschrift, sonstige zweckdienliche Angaben.

* Hierfür kann der Vordruck in Anhang 5 („Angaben zum Bieter“) verwendet werden.

15. **EINREICHUNG DER ANGEBOTE**

Das Angebot kann

- a) entweder bis zum 27/09/2002 (maßgebend ist das Datum des Poststempels) per Einschreiben an die nachstehende Anschrift gesandt werden
- b) oder persönlich (vom Bieter selbst oder von einem bevollmächtigten Dritten, wozu auch private Kurierdienste gehören) bei folgender Dienststelle

Europäische Kommission
Generaldirektion Bildung und Kultur
Referat C-1 „Politik im audiovisuellen Bereich“
Büro 7/8
Rue Belliard 100
B-1040 Brüssel

bis spätestens 27/09/2002, 16 Uhr abgegeben werden. Als Eingangsnachweis gilt in letzterem Fall eine datierte Empfangsbestätigung mit der Unterschrift des Beamten der genannten Dienststelle, der die Unterlagen entgegengenommen hat.

Das Angebot ist in einem doppelten Umschlag einzureichen. Beide Umschläge müssen verschlossen sein. Der innere Umschlag muss neben der oben angegebenen Anschrift der Empfängerdienststelle folgenden Vermerk tragen: „**Appel d'offres n° DG EAC/59/02 - À ne pas ouvrir par le service du courrier**“. Selbstklebende

Umschläge sind mit einem Klebestreifen zu verschließen, über den der Absender quer seine Unterschrift zu setzen hat.

16. DIE KOSTEN FÜR DIE ÜBERMITTLUNG DES ANGEBOTS TRÄGT DER BIETER.

17. ERÖFFNUNG DER ANGEBOTE

Für die Eröffnung der Angebote wird ein Ad-hoc-Ausschuss eingesetzt, der die Einhaltung der formalen Bestimmungen für die Einreichung der Angebote überprüft. Der Ausschuss wird die Angebote am 07/10/2002 um 14.30 Uhr im Raum 7/8 der GD Bildung und Kultur, rue Belliard 100, B-1040 Brüssel öffnen.

Ein Vertreter der Einrichtung des Bieters kann bei der Angebotseröffnung anwesend sein.

18. ANGEBOTE, DIE NUR EINEN TEIL DER AUSGESCHRIEBENEN LEISTUNGEN BETREFFEN, WERDEN NICHT BERÜCKSICHTIGT. VARIANTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

19. SICHERHEITEN

Die Kommission kann vom Bieter eine Bankbürgschaft (oder eine andere Art von Sicherheitsleistung) über den gesamten Auftragswert, einschließlich der voraussichtlichen erstattungsfähigen Kosten, verlangen, um sich für den Fall einer nicht ordnungsgemäßen Vertragserfüllung abzusichern. Die Sicherheitsleistung wird zurückerstattet bzw. freigegeben, nachdem die Zahlungen der Kommission an den Auftragnehmer erfolgt sind. Im Falle der Nichterfüllung des Vertrages, einer Verzögerung bei dessen Erfüllung oder bei Nichteinhaltung der geforderten Qualitätsstandards hält sich die Kommission für alle Einbußen, Zinsen und Kosten an der Sicherheit schadlos, unabhängig davon, ob diese direkt vom Auftragnehmer oder von einer dritten Person geleistet wird.

20. VERÖFFENTLICHUNGEN

Die Europäische Kommission behält sich die Rechte an der Studie sowie der Vervielfältigung und Veröffentlichung vor. Jedes Schriftstück, das zur Gänze oder teilweise auf den im Rahmen des Vertrags durchgeführten Arbeiten beruht, darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

21. DEN BIETERN WIRD MITGETEILT, WIE ÜBER IHR ANGEBOT ENTSCIEDEN WURDE.

ANHÄNGE:

- 1 VERTRAG**
- 1/I ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**
- 1/II KOSTENERSTATTUNG**
- 2 KOSTENAUFSTELLUNG**
- 3 VERDINGUNGSORDNUNG - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE VERGABE VON LEISTUNGEN**

- 4 RICHTSÄTZE ZUR BERECHNUNG DER REISE- UND AUFENTHALTSKOSTEN**
- 5 ANGABEN ZUM BIETER**
- 6 ARTIKEL 29 DER RICHTLINIE 92/50/EWG DES RATES VOM 18. JUNI 1992 ÜBER DIE KOORDINIERUNG DER VERFAHREN ZUR VERGABE ÖFFENTLICHER DIENSTLEISTUNGS-AUFTRÄGE (ABL. L 209 VOM 24. JULI 1992)**

KOSTENAUFSTELLUNG

(sämtliche Beträge sind in EURO anzugeben)

EINHEITSPREIS (Alle Kosten inkl., außer Reisekosten in Zusammenhang mit Sitzungen in den Räumlichkeiten der Kommission in Brüssel)
in €

Erläuterungen:

REISE- UND AUFENTHALTSKOSTEN (IN EURO)
--

REISEN IN ZUSAMMENHANG MIT BESPRECHUNGEN MIT DER GD BILDUNG UND KULTUR							
Anzahl von Personen	Art der Leistung*	Anzahl von Reisen**	Verkehrsmittel	Gesamtdauer	Reisekosten insgesamt	Aufenthaltskosten insgesamt***	Insgesamt EURO

* : bitte Niveau angeben

** : Hin- und Rückfahrt

***: Hotel - Tagegeld (z. B. zwei Übernachtungen à 100 Euro: 2x100).

**DURCHSCHNITTLICHE RICHTSÄTZE ZUR BERECHNUNG DER REISE- UND
AUFENTHALTSKOSTEN FÜR BESPRECHUNGEN MIT VERTRETEREN DER GD BILDUNG
UND KULTUR IN BRÜSSEL**

(in EURO)

Herkunftsort	Verkehrsmittel	Reisekosten	Aufenthaltskosten
BRÜSSEL	-	-	-
ATHEN	Flugzeug*	1.114	149,63
BONN	Eisenbahn	98	149,63
KOPENHAGEN	Flugzeug*	840	149,63
DUBLIN	Flugzeug*	650	149,63
HELSINKI	Flugzeug*	1.100	149,63
DEN HAAG	Eisenbahn	64	149,63
LISSABON	Flugzeug*	1.112	149,63
LONDON	Flugzeug*	459	149,63
LUXEMBURG	Eisenbahn	66	149,63
MADRID	Flugzeug*	1.122	149,63
PARIS	Eisenbahn	103	149,63
ROM	Flugzeug*	907	149,63
STOCKHOLM	Flugzeug*	1.052	149,63
WIEN	Flugzeug*	1.060	149,63

* Preis der unmittelbar auf die Erste Klasse folgenden Kategorie (Business-Class)

Bieter		
Firmenname (vollständige Bezeichnung):		
Ggf. Abkürzung:	Ggf. Akronym:	
Rechtsform (Vereinigung, Handelsgesellschaft, Hochschule usw.):		
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:	Nr. der amtlichen Eintragung:	
Firmenanschrift:	Straße:	Hausnummer:
Postleitzahl:	Stadt:	Land:
Bankverbindung des Bieters		
Name der Zweigstelle:		
Straße:	Hausnummer:	
Postleitzahl:	Stadt:	Land:
Bankleitzahl:	Kontonummer:	
BIC/SWIFT-Code:		
Inhaber des Hauptkontos des Bieters (Name, Vorname):		
Titel oder Funktion innerhalb der Bieterorganisation:		
Angaben zur Ausschreibung		
Nummer der Ausschreibung: GD EAC/59/02		
Titel:		
Ggf. Nummer und Bezeichnung des Loses:		
Gesamtpreis (ohne MwSt., in Euro):		
Vertragsunterzeichnende Person (gesetzlicher Vertreter)		
Name, Vorname:	Staatsangehörigkeit:	
Anschrift:		
in seiner Funktion als:	Geburtsdatum und -ort:	
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:	Sozialversicherungsnummer:	

Datum:

.....

UNTERSCHRIFT :.....